

7. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE INSTITUTIONEN

7.1. Serviceeinrichtungen und Interessenvertretungen

7.1.1. Landwirtschaftskammer Steiermark

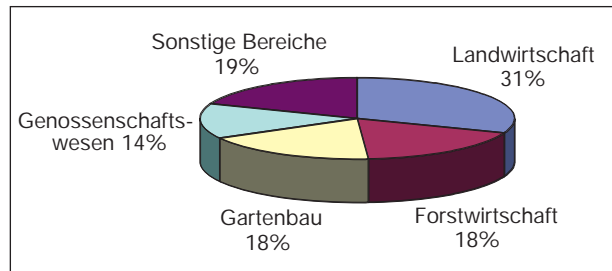
Die Landwirtschaftskammer vertritt ihre Kammermitglieder in der Sozialpartnerschaft, gibt Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen ab und vertritt die Kammerzugehörigen in wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und steuerrechtlichen Fragen bzw. in Außenhandels- und Integrationsfragen. Ebenso hat die Kammer in bestimmten Gesetzen und Verordnungen die Aufgabe, bei diesen in der Vollziehung mitzuwirken.

Einen weiteren Kompetenzbereich stellen die Förderaufgaben der Kammer dar, die aufgrund geltender Rechtsgrundlagen auf EU-, Bund- und Landesebene geregelt sind. Die zentrale Aufgabe der Kammerorganisation bildet der Beratungsdienst der Kammer, der sich in den Allgemeinen Beratungsdienst, in den Fachberatungsdienst, in die Praxisberatung und in die Arbeitskreisberatung untergliedert.

7.1.2. Steiermärkische Landarbeiterkammer

Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist die gesetzliche Interessenvertretung der in der Land- und Forstwirtschaft unselbstständig Beschäftigten. Ihre Aufgabe ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der mehr als 9.000 Mitglieder zu vertreten und zu fördern. Die gesetzliche Grundlage dazu bilden das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz und das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz.

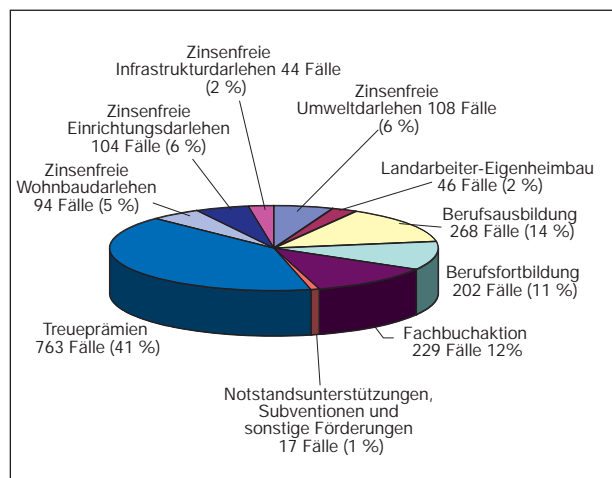
Verteilung der Mitglieder nach Beschäftigungsgruppen 2007



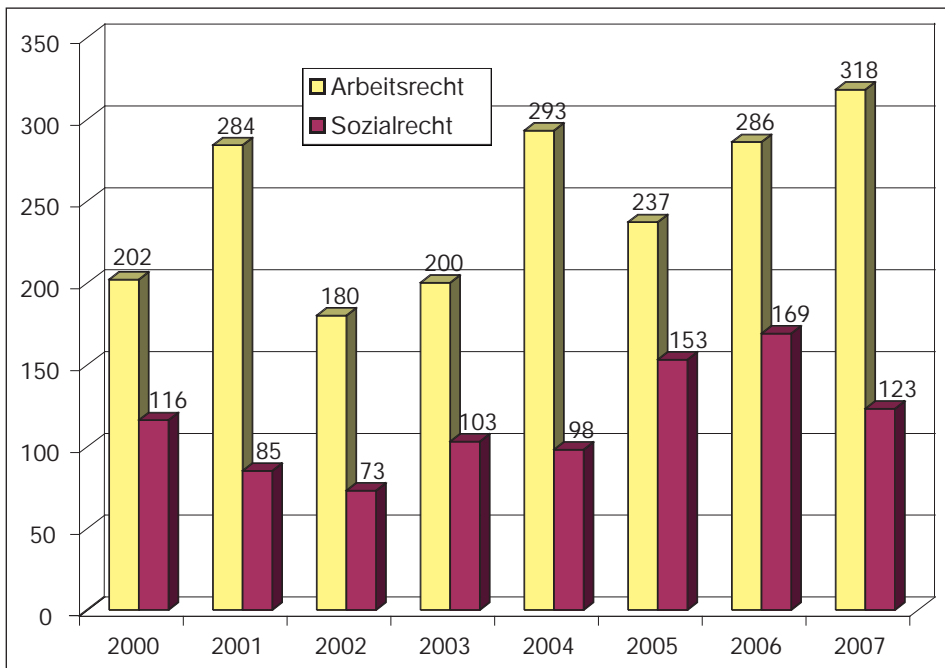
Die Steiermärkische Landarbeiterkammer versteht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen und vertritt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Mitglieder. Die Leistungsschwerpunkte sind:

- Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten
- Förderung in den Bereichen Wohnversorgung, Alternativenergie, Aus- und Weiterbildung sowie in anderen Lebensbereichen
- Initiative und stellungnehmende Mitwirkung bei der Verbesserung bzw. Schaffung von Gesetzen und Verordnungen auf Landes- und Bundesebene
- Regelmäßige Information der Mitglieder über die kammereigene Zeitung und andere Publikationen
- Maßnahmen zur Gemeinschafts- und Imagepflege durch entsprechende Veranstaltungen und andere öffentlichkeitswirksame Aktivitäten

Förderungsbereiche der Steiermärkischen Landarbeiterkammer 2006/2007



Fälle Arbeitsrecht und Sozialrecht 2000 bis 2007



7.1.3. Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) führt die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung für die in der Land- und Forstwirtschaft selbst-

ständig erwerbstätigen Personen, für deren mittätige Angehörige und für die Bezieher einer Bauernpension durch. Weiters ist die SVB auch für die Auszahlung des Pflegegeldes für bäuerliche Pensionsbezieher und Schwerstversehrtenrentner nach landwirtschaftlichen Arbeitsunfällen zuständig.

Tab. 92: Versichertenstand der Sozialversicherungsanstalt Regionalbüro Steiermark im Jahresdurchschnitt 2005/2006

	Insgesamt			Männer	Männer	Frauen	Frauen
	2005	2006	Anteil in %	2005	2006	2005	2006
Steiermark	63.336	62.854	21,3	32.513	32.033	30.823	30.821
Österreich	296.916	295.099	100,0	152.664	150.802	144.252	144.297

Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2006

Tab. 93: Pflichtversicherte Selbstständige nach Regionalbüro im Jahresdurchschnitt 2005/2006

	Insgesamt			Männer	Männer	Frauen	Frauen
	2005	2006	Anteil in %	2005	2006	2005	2006
Steiermark	30.439	29.793	21,5	18.375	17.972	12.064	11.821
Österreich	141.368	138.593	100	84.784	83.318	56.584	55.275

Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2006

Tab. 94: Pflichtversicherte Kinder nach Regionalbüro im Jahresdurchschnitt 2005/2006

	Insgesamt			Männer	Männer	Frauen	Frauen
	2005	2006	Anteil in %	2005	2006	2005	2006
Steiermark	1.462	1.413	22,0	1.137	1.116	325	297
Österreich	6.720	6.422	100	5.391	5.205	1.329	1.217
Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2006							

Tab. 95: Pflichtversicherte Pensionisten nach Regionalbüro im Jahresdurchschnitt 2005/2006

	Insgesamt			Männer	Männer	Frauen	Frauen
	2005	2006	Anteil in %	2005	2006	2005	2006
Steiermark	29.404	29.680	21,1	12.740	12.689	16.664	16.991
Österreich	139.191	140.469	100	61.377	61.112	77.814	79.357
Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2006							

7.2. Behörden, Fachabteilungen und Zuständigkeiten der Steiermärkischen Landesregierung

7.2.1. Agrarbezirksbehörden für Steiermark

Die Agrarbezirksbehörde für Steiermark mit Sitz in Graz und den Dienststellen in Leoben und Stainach hat die Agenden der Bodenreform wahrzunehmen.

Gemäß Artikel 12 der Österreichischen Bundesverfassung sind als Angelegenheiten der Bodenreform jene Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeskultur zu verstehen, durch welche die überkommenen Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse auf gesetzlicher Grundlage und in Übereinstimmung mit den veränderten agrarpolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen einer planmäßigen Anpassung und Neuordnung unterzogen werden, um eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Die Tätigkeit der Agrarbezirksbehörde für Steiermark ist vom Ziel geleitet, durch infrastrukturelle Maßnahmen bei gleichzeitiger Beachtung der ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge und sorgfältiger Abwägung der gegebenen Interessenlage zur Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes beizutragen, die wirtschaftliche und soziale Lage, insbesondere in den bergbäuerlichen Gebieten des Landes, verbessern

zu helfen sowie die Erhaltung jener Siedlungsdichte zu fördern bzw. zu gewährleisten, die für die Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft notwendig ist.

Ziel aller Maßnahmen ist es, eine ökonomisch zweckmäßige und ökologisch verantwortliche funktionstüchtige Landwirtschaft im Agrarbezirk zu gewährleisten. Daneben ist die Agrarbezirksbehörde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes auch mit Beratungs- und Förderungsaufgaben betraut.

Im Einzelnen handelt es sich beim Tätigkeitsbereich der Agrarbezirksbehörde um Ländliche Neuordnung, Agrargemeinschaften, Einförstungsrechte, Bringungsrechte und Almwirtschaft. Im Amtshilfverfahren stehen die landwirtschaftlichen Sachverständigen auch anderen Abteilungen des Landes bzw. den übrigen Gebietskörperschaften zur Verfügung.

Tab. 96: Kernleistungen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark 2007

Kernleistungen	Anhängig 31.12.2007	Anmerkung
Anzahl der Gemeinden	542	
Anzahl der lfw. Betriebe	43.735	lt. Strukturerhebung 2005
Verfahren gemäß Zusammenlegungsgesetz		
Zusammenlegungen (>50 ha)	44	
Großflurbereinigungen gem. § 47	64	inklusive amtswegige Verfahren
Flurbereinigungen gem. § 48	1.598	
Verfahren gemäß landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz		
Siedlungsverfahren	225	
Verfahren gemäß Agrargemeinschaftengesetz		
Übertragungen von Anteilsrechten	42	
Teilungen von Stammsitzliegenschaften	0	
Regulierungen von Agrargemeinschaften	48	
Teilungen von Agrargemeinschaften	38	
Sonstige	16	
Verfahren gemäß Einforstungslandesgesetz		
Übertragungen bzw. Ablöse von Einforstungsrechten	35	
Teilungen von berechtigten Liegenschaften	0	
Neuregulierung bzw. Sicherung von Einforstungsrechten	80	
Teilungen von belasteten Liegenschaften	0	
Elementarholzhöchstmengenfeststellungen	0	
Lastenfreistellungen	0	
Sonstige	2	
Verfahren gemäß Güter- und Seilwegelandesgesetz		
Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht gem. GSLG	14	Verfahrensabwicklung, Entscheidungen, Ablösen
Materialeilbahnen	0	
Sonstige	0	
Bearbeitungen gemäß Almschutzgesetz		
Almkataster	6	Aufnahme, Löschung
Futterflächenermittlung	0	
Almwege	9	
Almpläne	4	
Sonstige	0	Gutachten, Stellungnahmen
Vermessungstätigkeit		
Vermessungen	308	
Rechtshilfe und Gutachten für Dritte		
Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde, Fachabteilungen	45	Raumordnung, Naturschutz, Rodung, Schutz landw. Betriebsflächen
Quelle: Agrarbezirksbehörde für Steiermark 2008		

Tab. 97: Kennzahlen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark 2007

Agrargemeinschaften	655 Agrargemeinschaften mit 9.261 Stammsitzliegenschaften und 74.716 Hektar Genossenschaftsfläche	Aufsicht, Teilung, Regulierung, Beratung
Betriebe	5.277 berechnete Betriebe und 124.350 Hektar belastete Fläche	Aufsicht, Streitentscheidung, Regulierung, Wald-, Weidetrennung
Almwirtschaft	Almkataster: 3.536 Almen; AMA-aktiv: noch keine Daten verfügbar	Almkataster, Beratung, Almpläne usw.
Quelle: Agrarbezirksbehörde für Steiermark 2008		

7.2.2. Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft

Die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft ist in drei Fachabteilungen untergliedert. Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der einzelnen Fachabteilungen sind im Wesentlichen nachstehend angeführt. Genaue Informationen können über www.agrar.steiermark.at oder www.verwaltung.steiermark.at abgerufen werden.

Zuständigkeiten der FA10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung:

- Rechtssachen und fachliche Angelegenheiten im Bereich Land- und Forstwirtschaft
- Angelegenheiten des Landesagarsenates und der Agrarbezirksbehörden, Bodenreform – Rechtssachen
- Landarbeitsrecht, Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft
- Forstwesen, Tierzucht, Tiertransportwesen, Tierversuchswesen, Tierschutz, Jagdwesen, Fischereiwesen, Bienenzucht, UVP-Gesetz in Angelegenheiten des Geschäftsbereiches der Abteilung – Rechtssachen
- Buschenschankwesen – Rechtssachen
- Landwirtschaftsförderungsgesetz
- Pflanzenbau einschließlich Obst-, Wein- und Gartenbau und Pflanzenschutz, Landwirtschaftliches Betriebsmittelwesen – Rechtssachen und fachliche Angelegenheiten
- Schutz landwirtschaftlicher Böden – Rechtssachen und fachliche Angelegenheiten
- Almwirtschaft – rechtliche und fachliche Angelegenheiten
- Grundverkehrsrecht einschließlich des Verkehrs mit Baugrundstücken, Angelegenheiten der Grundverkehrsbehörden

- Allgemeine landwirtschaftliche Förderungsangelegenheiten einschließlich der Koordinierung und Durchführung der ausschließlichen EU- und Bundesförderung, der gemeinschaftlich finanzierten EU-, Bundes- und Landesförderung, der gemeinschaftlich finanzierten Bundes- und Landesförderung und der ausschließlichen Landesförderung, Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes
- Förderung zur teilweisen Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften
- Landesagarsenat
- Agrarombudsmann
- Tierschutzombudsmann
- Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Aufgaben der Fachabteilung 10B – Landwirtschaftliches Versuchswesen:

- Versuchswesen Obst- und Weinbau
- Versuchswesen Spezialkulturen
- Sortenerhaltung Obstbau und Spezialkulturen
- Aufgaben im Vollzug des Bodenschutzgesetzes
- Boden- und Pflanzenanalytik
- Amtlicher Pflanzenschutzdienst
 - Aufgaben im Vollzug des steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes (Monitoring bei Feuerbrand, Maiswurzelbohrer usw.)
 - Tätigkeiten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997
- Laboruntersuchungen auf Nematoden (Pflanzkartoffelanbau), Pflanzenvirosen und Mykoplasmosen
- Inlandskontrolle bei Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Eiern und Geflügelfleisch nach dem Qualitätsklassengesetz

- Amtssachverständigentätigkeit (z. B. in Verfahren nach dem Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetz, Landesweinbaugesetz, Steiermärkischen Buschenschankgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzgutgesetz, Rebenverkehrsgesetz sowie in UVP-Verfahren)
- Führung des Gentechnikregisters in Vollziehung des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes
- Cross Compliance-Kontrollen – Bereich Lebensmittelsicherheit (viehlose Betriebe) im Rahmen der GAP-Betriebsprämienbegünstigung.

Aufgaben der Fachabteilung 10C – Forstwesen (Forstdirektion):

- Fachliche Führung, Aus- und Weiterbildung, Koordination und Fachaufsicht für das forstliche Personal in den Forstfachreferaten der Bezirke beim Vollzug des Forst-, Jagd- und Pflanzenschutzgesetzes – Bereich Holz (Pflanzenschutzorgane) und Feuerbrandsachverständigendienst (15 Bezirksforstinspektionen und rd. 50 Forstaufsichtsstationen)
- Fachliche und rechtliche Beratung in Fragen des Forstwesens, Jagdwesens und Pflanzenschutzdienstes (hier Exportkontrollen Bereich Holz, Feuerbrandsachverständigendienst)
- Eigentümerversammlung des Landes Steiermark in der Generalversammlung der Nationalpark Gesäuse GmbH.
- Sicherstellen und Überwachen der Wälder auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (Forst-, Jagd-, Pflanzenschutzgesetz, Umweltsetze u. a.)
- Erstellen forstfachlicher Gutachten z. B. für Rodungen, Waldfeststellung, Fällungen, Neu- und Wiederbewaldungen, Waldteilungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPs) und die Mitarbeit bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen (UVEs)
- Erstellen von Gutachten und Beratung für Forststraßen und sonstige Bringungsanlagen, Prüfen und Bewilligen von Forststraßenförderungsprojekten
- Durchführen der Endabnahme von Forststraßenförderungsprojekten (Kollaudierung)
- Erstellen von Gutachten und Beratung in jagdfachlichen Angelegenheiten
- Koordination und Abwicklung der forstlichen Förderung.
- Laufende Überwachung der Wälder und Dokumentation des Befalls durch biotische (Schad-

insekten, Pilze, Bakterien, Viren) und abiotische (Sturm, Schnee, Lawinen, Eisanschlag, Hagel, Wasser, Murenabgänge, Waldbrand) Schadeinflüsse

- Erstellung und Umsetzung von flächenwirtschaftlichen Projekten in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen
- Erstellung und Umsetzung von Projekten zur Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder (Initiative Schutz durch Wald des BMLFUW).
- Erstellung und Führung des Waldentwicklungsplanes, des Landeskonzeptes zur Verbesserung der Schutzfunktion des Waldes mit dem Nachfolgeprojekt ISDW – Initiative Schutz durch Wald, der Forststatistik und der Holzeinschlagsmeldungen
- Mitwirkung bei Fragen der Bewertungen und Entschädigungen in Waldangelegenheiten.
- Sicherung der Leistungen und Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe „Steirische Landesforstgärten“ und „Steiermärkische Landesforste“

7.2.3. Tierschutzombudsmann

Mit 1. Jänner 2005 trat das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2006, in Kraft. In diesem Gesetz ist die Rechtsstellung des Tierschutzombudsmannes wie auch die Vertretung im Tierschutzrat geregelt.

Für die Steiermark wurde Dr. med. vet. Othmar Sorger durch einen einstimmigen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2010 zum Tierschutzombudsmann bestellt. Die Geschäftsstelle wurde gemäß § 5 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung in der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung eingerichtet.

7.2.4. Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bilden die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 – STLAO, LGBL. Nr. 39/2002 und die dazu erlassenen Novellen.

Gemäß § 166 Abs.1 obzitierten Gesetzes sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

„Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaft-

schaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.“

Darüber hinaus ist sie begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Bestimmungen wurden in der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. Nr. 60/1972) festgelegt. Diese Vorschriften gelten wie auch jene Teile der Landarbeitsordnung, welche der Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung gewidmet sind, auch für familieneigene Arbeitskräfte.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen alle bäuerlichen Betriebe, die Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Gärtnereien und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der

Steiermark. Ausgenommen hievon sind gemäß § 4 Abs. 2 des ob zitierten Gesetzes land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft.

Entsprechend dem § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für ein Anerkennungsverfahren beizuziehen.

7.2.4.1. Unfallstatistik

Im Jahre 2007 wurden der Land- und Forstwirtschaftsinspektion 1.131 Unfallanzeigen von der SVB und 1.515 Unfälle von der AUVA übermittelt. Insgesamt ereigneten sich 2.646 Arbeitsunfälle, davon 23 tödlich.

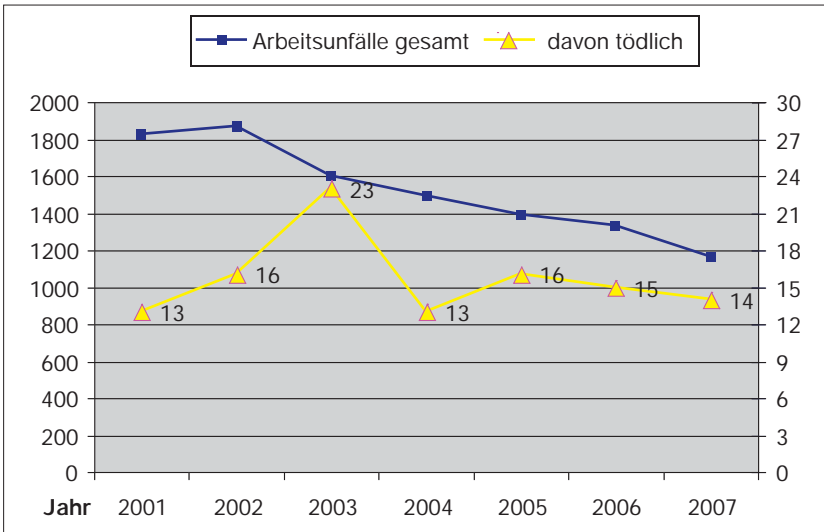
Im Berichtsjahr 2007 ereigneten sich in der Land- und Forstwirtschaft bei den selbstständigen Landwirten und deren Familienangehörigen 14 tödliche Unfälle, die den Kategorien Sturz und Fall (3), Umgang mit Tieren (1), Zusammenbruch oder Herabfallen von Gegenständen (1), Umgang mit Transportmitteln (7) und der Kategorie Kraftübertragungsanlagen (2) zugeordnet werden können.

Tab. 98: Objektive Unfallursachen bei den selbstständigen Landwirten und deren Familienangehörigen 2001 bis 2007

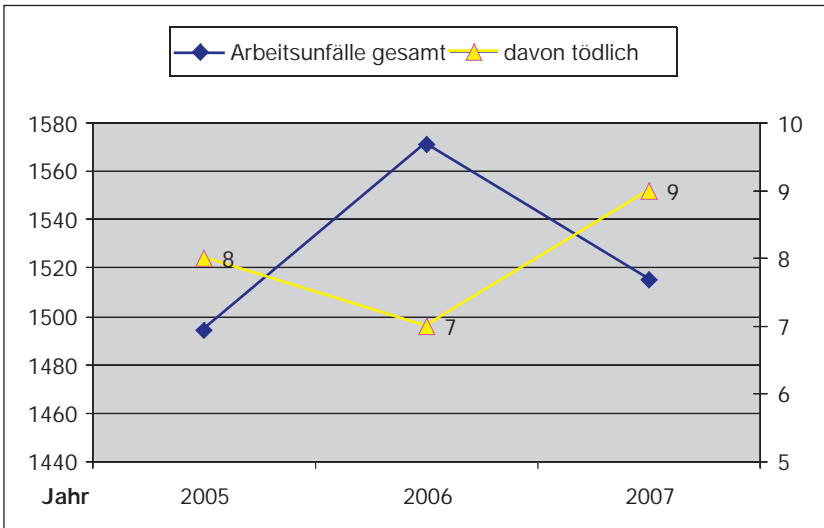
Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	in %
Sturz und Fall von Personen	783	750	680	610	584	536	428	36,8
Tiere	200	241	205	189	151	165	153	13,2
Arbeitsmaschinen	185	176	129	154	121	126	120	10,3
Herab- u. Umfallen von Gegenständen	190	213	181	178	172	160	163	14,0
Transportmittel	55	63	59	53	52	42	33	2,8
Scharfe und spitze Gegenstände		111	87	80	71	64	55	4,7
Einklemmen		97	80	58	70	49	59	5,1
Handwerkzeuge	61	62	53	56	43	49	56	4,8
Herumfliegende Teile		42	40	30	35	27	11	0,9
Berufskrankheiten		25	23	22	25	41	32	2,8
Anstoßen		25	17	18	14	20	13	1,1
Schnellende Gegenstände		21	36	23	28	20	17	1,5
Gefährliche Stoffe		16	11	11	10	6	9	0,8
Verschiedenes	354	28	2	12	16	24	14	1,2
Gesamt	1.828	1.870	1.603	1.494	1.392	1.329	1.163	100,0
Davon TÖDLICH	13	16	23	13	16	*15	14	1,2
Quelle: FA 10 – Land- und Forstwirtschaftsinspektion								

* plus 1 tödlicher Krankheitsfall

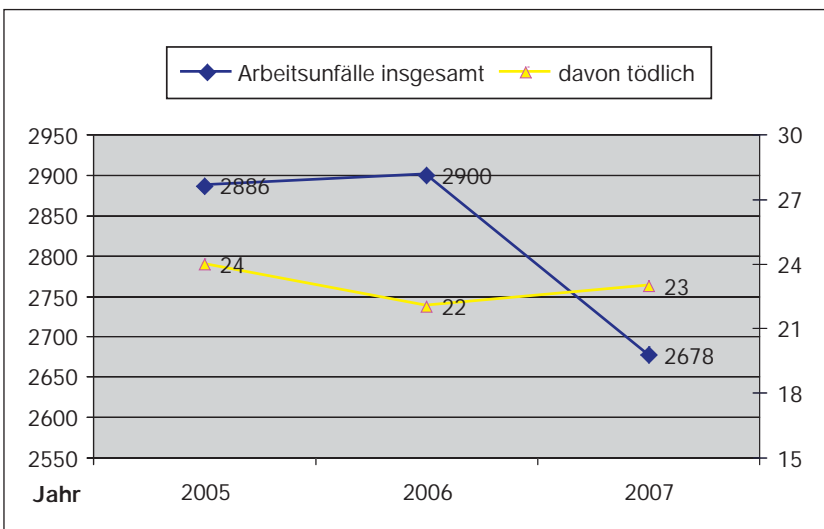
Nach den objektiven Unfallursachen gegliedert liegt nach wie vor die Ursachengruppe Sturz und Fall von Personen mit 36,8 % an der Spitze. Es folgen mit 14,0 % die Ursachengruppe Herab- und Umfallen von Gegenständen und mit 13,2 % die Ursachengruppe Tiere.



Tab. 99: Arbeitsunfallentwicklung selbstständiger Landwirte und deren Angehörige 2001 bis 2007



Tab. 100: Arbeitsunfallentwicklung der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft 2005 bis 2007



Tab. 101: Arbeitsunfallentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft Steiermark insgesamt 2005 bis 2007